

Regelungen zum Vogelschießen (Schießordnung) des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V.

Königsschießen

Teilnahmebedingungen:

Am Königsschießen teilnehmen dürfen alle Mitglieder des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V., die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre angehören.

Anwärter*innen müssen in der Lage sein, unmittelbar nach erfolgreichem Königsschuss eine*n Königspartner*in sowie zwei Ehrenpaare zu benennen. Königspaar und die beiden Ehrenpaare stellen gemeinsam die Throngemeinschaft. Mindestens 2 Mitglieder der Throngemeinschaft müssen ihren aktuellen Wohnsitz im Vereinsgebiet haben.

Anwärter*innen dürfen in den vergangenen 10 Jahren nicht die Königswürde im Bürgerschützenverein Hochmoor getragen haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf Beschluss Ausnahmen zu diesen Bedingungen zulassen.

Für die Teilnahme am Schießen benötigt die teilnehmende Person eine Schießmarke, die während der Veranstaltung an der Vogelstange käuflich erworben werden muss. Den Preis für die Schießmarke legt der geschäftsführende Vorstand fest. Nicht genutzte Schießmarken verfallen nach erfolgtem Königsschuss zu Gunsten des Vereins.

Der Vogel ist mit Insignien der Würde geschmückt - Krone, Zepter und Kreuz.

Teilnehmende, die eines der Schmuckstücke abschießen, erhalten gegen Vorlage dieser Zeichen Biermarken. Für

- die Krone 15 Biermarken
- das Zepter 10 Biermarken
- das Kreuz 5 Biermarken.

An der Vogelstange nicht vorgelegte Zeichen werden später nicht mehr eingelöst.

Teilnehmende müssen damit rechnen, dass der Vogel nach erfolgtem Schuss komplett von der Stange fällt. Fällt der Vogel vor der Schießpause, hat die abschießende Person das Recht, den Vogel gegen Zahlung von 100,00 Euro wieder aufhängen zu lassen.

Fällt der Vogel nach der Schießpause und erfüllt die abschießende Person die Bedingungen zur Königswürde nicht, oder sie verlangt das Wiederaufhängen des Vogels, so wird ein Strafgeld in Höhe von 500,00 Euro fällig.

Die Schießpause wird durch den*die Oberst nach Beratung mit Präsident*in und Vizepräsident*in angeordnet. Diese entscheiden auch über die Länge der Schießpause.

Klotzschießen

In jedem Jahr richtet der Verein nach erfolgtem Königsschuss das Klotzschießen aus. Hier ermitteln die Jungschütz*innen ihren König bzw. ihre Königin.

Teilnahmebedingungen:

Am Klotzschießen dürfen alle Mitglieder des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V. teilnehmen, die das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der*die Anwärter*in muss in der Lage sein, unmittelbar nach erfolgtem Königsschuss zwei Ehrenpersonen zu benennen. Mindestens eine Person aus dem Trio muss seinen aktuellen Wohnort im Vereinsgebiet haben.

Für die Teilnahme am Schießen benötigt die teilnehmende Person eine Schießmarke, die während der Veranstaltung an der Vogelstange käuflich erworben werden muss. Den Preis für die Schießmarke legt der geschäftsführende Vorstand fest. Nicht genutzte Schießmarken verfallen nach erfolgtem Königsschuss zugunsten des Vereins.

Torfvogelschießen

Der Vorstand beschließt, ob im Rahmen des Schützenfest-Vorübens ein Torfvogelschießen stattfindet. Die Entscheidung wird rechtzeitig vor dem Fest bekannt gegeben.

Der*die Torfkönig*in wird umgehend an der Vogelstange geehrt und feiert ungezwungen im Wald den Erfolg.

Der*die Torfkönig*in erhält sofort nach dem Königsschuss 50 Biermarken. Weiter bekommt der*die Torfkönig*in im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Torforden.

Der*die Torfkönig*in geht keinerlei Verpflichtungen ein. Im Gegenzug spielt er*sie für den weiteren Verlauf des Schützenfestes keine hervorgehobene Rolle.

Teilnahmebedingungen:

Am Torfkönigschießen teilnehmen dürfen alle Mitglieder des Bürgerschützenvereins Hochmoor e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus dürfen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben teilnehmen, sofern sie mit einem Vereinsmitglied verwandt, im 1. Grad verschwägert oder in einer festen Beziehung sind. In nicht eindeutigen Fällen entscheidet der Vorstand über die Genehmigung zur Teilnahme.

Für die Teilnahme am Schießen benötigen die Bewerber*innen eine Schießmarke, die während der Veranstaltung an der Vogelstange erworben werden muss. Den Preis für die Schießmarke legt der geschäftsführende Vorstand fest. Nicht genutzte Schießmarken verfallen nach erfolgtem Königsschuss zugunsten des Vereins.

Es findet eine Schießpause statt. Die Schießpause wird durch den*die Oberst nach Beratung mit Präsident*in und Vizepräsident*in angeordnet. Diese entscheiden auch über die Länge der Schießpause.

Jugendkönigschießen

Im Rahmen des Schützenfestverlaufes wird ein*e Jugendkönig*in gesucht.

Die Bewerber*innen schießen mit Luftdruckwaffen auf einen dafür präparierten Vogel. Der*die Bewerber*in, nach dessen Schuss der Vogel von der Stange fällt, ist der neue Jugendkönig bzw. die neue Jugendkönigin. Der Jugendkönig, die Jugendkönigin wird umgehend an der Vogelstange geehrt und feiert ungezwungen im Wald seinen Erfolg.

Der Jugendkönig, die Jugendkönigin erhält sofort nach dem Königsschuss 20 Getränkemarken. Der Jugendkönig, die Jugendkönigin geht keinerlei weitere Verpflichtungen ein. Im Gegenzug spielt er für den weiteren Verlauf des Schützenfestes keine hervorgehobene Rolle.

Teilnahmebedingungen:

Am Jugendkönigschießen teilnehmen dürfen alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 15 Jahren, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet haben.

Ausnahmen von dieser Regelung genehmigt der Vorstand. Die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Die Teilnahme am Schießen erfolgt unentgeltlich.

Kaiserschießen

In regelmäßigen, mit dem Gesamtvorstand abgestimmten Intervallen, richtet der Verein das Kaiserschießen im Rahmen des Schützenfestverlaufes aus.

Die Wahl der Waffen obliegt dem Vorstand.

Teilnahmebedingungen:

Am Kaiserschießen dürfen alle lebenden ehemaligen König*innen, sowie der*die amtierende König*in teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Kaiserschießens dem Verein als Mitglied angehören.

Wer bereits die Kaiserwürde getragen hat, darf außer dem Ehrenschiuss zur Eröffnung nicht erneut teilnehmen.

Der*die Kaiseranwärter*in muss in der Lage sein, den Kaiserschuss ohne fremde Hilfe ausführen zu können.

Der*die Kaiseranwärter*in muss in der Lage sein, unmittelbar nach erfolgtem Kaiserschuss eine*n Ehrenpartner*in zu benennen.